



GEMEINDEAMT RINN

Bezirk Innsbruck/Tirol

6074 RINN, Dorfstraße 6

Tel. 0 52 23 / 788 77, Fax 788 77-15

e-mail: gemeinde@rinn.tirol.gv.at

AZ.: 015/2013

K u n d m a c h u n g

Gemäß § 60 der Tiroler Gemeindeordnung werden nachstehende Beschlüsse des Gemeinderates vom 17.10.2013 veröffentlicht:

1) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 113 Abs. 3 und 4 iVm § 70 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2011 – TROG 2011, LGBI. Nr. 56, und § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006 – TROG 2006, LGBI. Nr. 27, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn im Bereich des Grundstückes 786/1 (zum Teil), KG Rinn, durch vier Wochen hindurch vom 21.10.2013 bis 18.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Rinn vor:

Umwidmung einer Teilfläche der Parzelle 786/1 KG Rinn von derzeit Freiland (FL) in landwirtschaftliches Mischgebiet (L) gemäß § 40 Abs. 5 TROG 2011

Gleichzeitig wird gemäß § 113 Abs. 3 iVm § 70 Abs. 1 lit. a TROG 2011 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

2) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 631/8, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI.Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 21.10.2013 bis 18.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

3) Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Rinn mit 13 gegen 0 Stimmen gemäß § 66 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2011, LGBI. Nr. 56, den von DI.Andreas Lotz ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich der Grundparzelle 281/7, KG Rinn laut planlicher und schriftlicher Darstellung des DI.Andreas Lotz durch vier Wochen hindurch vom 21.10.2013 bis 18.11.2013 zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Gleichzeitig wird gemäß § 66 Abs. 2 TROG 2011 der Beschluss des Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4) Die Fa.Kiechl KG – Hotel Gasthof Post hat an die Gemeinde das Ansuchen für eine rechtsverbindliche Auskunft gestellt, ob im Falle eines Abbruches und Neubaus die sich aus der derzeit bestehenden Kubatur ermittelte Baumassendichte wiederum gewährleistet wird. Weiters wurde um ein entsprechendes Angebot ersucht, falls Interesse am Erwerb der Immobilie besteht. Der Altbestand auf der Gp. 38/3 wurde bereits vom Vermesser aufgenommen, daraus ergibt sich derzeit rechnerisch eine Baumassendichte von 3,45.

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat auf Anfrage der Gemeinde ausgeführt, dass für ein neues Bauansuchen die im Zeitpunkt der Entscheidung geltende Rechtslage heranzuziehen ist und daher dem Bauverfahren der gültige Bebauungsplan zu Grunde zu legen wäre.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass der Gemeindevorstand innerhalb der nächsten Woche mit der Familie Kiechl Gespräche über die Verwertung der Liegenschaft und die Festlegung der raumordnungsrechtlichen Eckpunkte führen wird.

5) Im Zuge der Bestandsaufnahme der Gp. 773/2 (Eigentümer - Geisler Herbert) wurde festgestellt, dass der Grenzverlauf zu Gst. 1162 (öffentliches Gut – Wege und Plätze) mit den alten Urkunden nicht übereinstimmt. Daraufhin wurde vom Vermessungsamt von amtswegen der Grenzverlauf in der Katastralmappe den vorausgehenden Urkunden angepasst. Die Wegparzelle 1162 hätte dadurch nur noch eine Breite ca. 2,30m aufgewiesen.

Der Bgm. hat mit Herrn Geisler Herbert vereinbart, dass gemäß Lageplan des DI Heinz Ebenbichler vom 10.09.2013, Gzl. 13807/13T die Teilfläche 1 aus Gp. 773/2 im Ausmaß von 35m² nach §§15 des LiegTeilG mit der Gp. 1162 vereinigt wird. Dadurch wird der Grenzverlauf an der Gartenmauer dem Naturbestand angepasst.

Die Abtretung des Grundes erfolgt kostenlos, alle mit der grundbücherlichen Durchführung verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben trägt die Gemeinde Rinn.

Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen nach §§ 15 des LiegTeilG zu veranlassen.

6) Unter Mithilfe des ehem.LHStv.Anton Steixner und des Landesfeuerwehrverbandes werden seit mehreren Jahren Hilfsprojekte zum Aufbau der Feuerwehr im ehemaligen Jugoslawien durchgeführt. Seit Amtsübernahme durch LHStv.Josef Geisler werden diese Projekte auch von ihm unterstützt. Es wurde an die Gemeinde Rinn das Ersuchen gestellt sich an dem Feuerwehrprojekt des Landes Tirol zu beteiligen und das alte Tanklöschfahrzeug der FFW Rinn nach Austausch kostenlos zur Verfügung zu stellen. Das Fahrzeug würde auf Vorschlag der Koordinatoren an die wirtschaftlich unterentwickelte ostkroatische Gemeinde Caglin gehen.

Laut Schätzung beträgt der Wert des Fahrzeuges noch ca. EUR 3.000,--.

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das gebrauchte Tanklöschfahrzeug nach Austausch an die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Caglin in Kroatien kostenlos abzugeben.

7) Der Gemeinderat beschließt mit 13 gegen 0 Stimmen, dass das Ansuchen des Herrn Dr. Günter Weis, in 6112 Wattens, Vogelweideweg 12, um Verlängerung des Pachtvertrages für die 2 Fischereikarten am Lavierenbach (30% Anteil am Fischereirevier 54-Lavierenbach) für weitere 5 Jahre, das ist bis zum 31.12.2018, zu den selben wertgesicherten Bedingungen wie bisher genehmigt wird.

Alle Auflagen des Pachtvertrages vom 03.05.1984 sowie der Pachtvereinbarung vom 10.12.1993 bleiben bis zum Ablauf dieser Vereinbarung aufrecht. Der jährliche Pachteuro beträgt derzeit EUR 4.254,02.

Der Bürgermeister
(Friedrich Hoppichler)

angeschlagen am : 21.10.2013

abgenommen am: 05.11.2013